OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605533/11/DM

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M K, vertreten durch G R G, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.9.2022, GZ: BHGM/920070164999/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. April 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die im Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1. und 2. verhängten Geldstrafen jeweils auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 2 Tage 20 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 30 Euro (2 x 15 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.9.2022, GZ: BHGM/920070164999/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 12.9.2020, 00:11 Uhr, in 4844 Regau, Salzkammergut Straße 5, Höhe Haus Salzkammergutstraße 5 – Beginn des Unfalls mit ca. 80 m langer Unfallspur, Fahrtrichtung Gmunden, mit dem LKW mit dem Kennzeichen x, obwohl sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da er die Unfallstelle sofort verlassen habe (Spruchpunkt 1.). Weiters sei er zur selben Zeit am selben Ort mit seinem LKW mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und hätte an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 2.).Der Bf habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. b bzw. lit. c StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv jeweils 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 3 Tagen und 18 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrags idHv 36 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 24.10.2022 Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, er sei durch das Unfallgeschehen erheblich am Körper verletzt worden. Konkret habe er dabei eine Schlüsselbeinfraktur und eine Commotio cerebri (Gehirnerschütterung) mit Teilamnesie sowie eine Distorsion der Halswirbelsäule erlitten. Aufgrund dieser massiven Verletzungen sei er zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tathandlungen zweifelsfrei unter einem massiven Unfallschock gestanden. Er habe sich dabei in einer derartig gravierenden psychischen und physischen Ausnahmesituation befunden, sodass er nicht in der Lage gewesen sei, die potentielle Gefahrensituation zu erkennen und rational nachvollziehbar zu handeln. Zusammengefasst sei dem Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ein pflichtgemäßes Handeln nicht zumutbar gewesen. Es gelte sohin festzuhalten, dass die Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit des Bf zum Tatzeitpunkt nicht vorgelegen sei und sohin sein pflichtwidriges Verhalten entschuldigt sei.

3. Mit Schreiben vom 31.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 18.4.2023 fand eine mündliche Verhandlung statt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidung sogleich mündlich verkündet. Mit Eingabe vom 26.5.2023 stellte der Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf hat am 12.9.2020, 00:11 Uhr, in 4844 Regau, Salzkammergut Straße 5, Höhe Haus Salzkammergutstraße 5 – Beginn des Unfalls mit ca. 80 m langer Unfallspur, Fahrtrichtung Gmunden, mit dem LKW mit dem Kennzeichen x, obwohl sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da er die Unfallstelle sofort verlassen hat.

1.2. Der Bf ist am 12.9.2020, 00:11 Uhr, in 4844 Regau, Salzkammergut Straße 5, Höhe Haus Salzkammergutstraße 5 – Beginn des Unfalls mit ca. 80 m langer Unfallspur, Fahrtrichtung Gmunden, mit dem LKW mit dem Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und hat an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

1.3. Der Bf lenkte am 12.9.2020, 00:11 Uhr, sein Fahrzeug auf der B 145 von Vöcklabruck kommend in Fahrtrichtung Gmunden. Kurz vor der Kreuzung der B145 mit der Betriebsstraße (Star Movie Regau) in Regau, bereits im 60er Bereich, lenkte der Bf sein Fahrzeug offensichtlich zu weit rechts, fuhr anfänglich über die dortige Verkehrsinsel, touchierte die Leitplanke, beschädigte dabei drei weitere Leiteinrichtungen und kam nach etwa 80 m langer Unfallspur mit der rechten Fahrzeugfront in der Leitplanke zum Stillstand.

Auf das Fahrverhalten wurden entgegenkommende Verkehrsteilnehmer aufmerksam und bremsten ab, wodurch weitere Unfallbeteiligte unterblieben. Der Bf entfernte sich rasch von der Unfallstelle, indem er über die B 145 in Richtung Ortszentrum Regau davonlief.

1.4. Eine Zurechnungsunfähigkeit zur Tatzeit kann nicht festgestellt werden.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurde der Amtsarzt Dr. H der mündlichen Verhandlung beigezogen und erläuterte dabei seine fachliche Stellungnahme vom 9.8.2022. Auch unter Berücksichtigung der Schilderungen des Bf im Rahmen der Beschuldigten-einvernahme kommt der Amtsarzt zum Ergebnis, dass aus medizinischer Sicht nicht der geringste Verdacht für eine stattgefundene Gehirnerschütterung besteht. Dies ergibt sich aus den Schilderungen des Bf zum Unfallhergang sowie aus dem Befund des Krankenhauses, wonach laut Stellungnahme des Amtsarztes in keinster Weise hervorgeht, dass eine Gehirnerschütterung stattgefunden hat. Im Fall des Verdachts einer Gehirnerschütterung hätte das Krankenhaus weiter-führende Untersuchungen wie eine Computertomografie oder Magnetresonanz veranlassen müssen. Diese Ausführungen sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts schlüssig und nachvollziehbar. Insofern war auch dem Beweisantrag des Bf nicht Folge zu geben, ein medizinisches Gutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass der Bf nicht zielgerichtet und planvoll gehandelt habe und vielmehr ein Unfallschock vorgelegen sei, weil eine medizinische Beurteilung nur anhand der vorliegenden ärztlichen Ausführungen insbesondere der Patientenkarte der Abteilung für Unfallchirurgie des Krankenhauses Vöcklabruck möglich ist.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, die amtsärztliche Stellungnahme vom 9.8.2022 – somit ca. zwei Jahre nach dem streitgegenständlichen Unfallereignis – sei nicht ansatzweise geeignet gewesen, den ärztlichen Befund (ärztliches Attest) des Dr. F O vom 13.9.2022 (gemeint wohl: 2020) in Zweifel zu ziehen. Dieser habe den Bf nämlich in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Unfall persönlich untersucht und begutachtet. Es stehe wohl außer Zweifel, dass die persönlichen Untersuchungsergebnisse des Dr. O unmittelbar nach dem Unfall höher zu werten seien als eine „Ferndiagnose“ des Amtsarztes ca. zwei Jahre nach dem Unfallereignis. Dazu ist auszuführen, dass Dr. O in Folge der Ladung eine schriftliche Stellungnahme vom 23.3.2023 (ON 7 des Gerichtsaktes) abgab, in der er festhielt, dass sich eine anfängliche Verdachtsdiagnose einer Fraktur des Schlüsselbeins im Folgebefund des Krankenhauses bestätigt habe. Beim Hergang des Unfalls selbst sei er den Aussagen des Patienten gefolgt, um sich ein Bild über die Schwere des Geschehens und eventuell traumatische Folgen machen zu können. Diese Aussage finde sich auch im Attest. Da der Patient bei ihm lediglich als kurzzeitiger Klient im Rahmen des HÄND-Ordinationsdienstes aufgeschienen sei, seien auch weitere längere Kontakte unterblieben, sodass er keine weitere Information über den Sachverhalt einer Übertretung der StVO geben könne.

Das Beweisverfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat ergeben, dass der Bf am 12.9.2020 um ca. 17:00 Uhr in der Ordination des Dr. O anwesend war. Zum Unfallzeitpunkt sind auch hier bereits 17 Stunden vergangen. Wie Dr. O selbst ausführt, ist er damals den Aussagen des Bf zum Unfallhergang gefolgt. Bei der Untersuchung im Krankenhaus wurde diesbezüglich nichts festgestellt. Wie der Amtsarzt nachvollziehbar ausführt, wären im Krankenhaus weitergehende Untersuchungen durchgeführt worden, wäre der Verdacht einer Gehirnerschütterung im Raum gestanden. Da sich diesbezüglich nichts aus der Patientenkarte des Salzkammergut Klinikums vom 13.9.2020 ergibt, ist es für die erkennende Richterin entsprechend den Ausführungen des Amtsarztes schlüssig und nachvollziehbar, dass eine Gehirnerschütterung nicht zur Disposition stand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

1. Zu Spruchpunkt 1.:

§ 4 Abs. 1 lit. b StVO verpflichtet den Unfalllenker zur Absicherung der Unfallstelle, um Schäden für Personen und Sachen hintanzuhalten. Solche können bspw durch ausrinnenden Treibstoff oder herumliegende Splitter udgl. entstehen (vgl. *Pürstl*, StVO-ON15.01 § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] Rz 6). Wie festgestellt, hat der Bf die Unfallstelle sofort verlassen und somit nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen (Absicherungs-)Maßnahmen getroffen.

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, fuhr der Bf über die dortige Verkehrsinsel, touchierte die Leitplanke, beschädigte dabei drei weitere Leiteinrichtungen und kam nach etwa 80 m langer Unfallspur mit der rechten Fahrzeugfront in der Leitplanke zum Stillstand. Dadurch bewirkte der Bf jedenfalls gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer, wodurch die Gefahr bestand, dass Schäden für andere Personen und Sachen eintreten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. b StVO erfüllt.

2. Zu Spruchpunkt 2.:

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.4.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Durch das Verlassen der Unfallstelle hat der Bf somit den objektiven Tatbestand der angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO erfüllt.

3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 1.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. zB VwGH 16.9.2020, Ra 2019/09/0143).

3.2. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf behauptet, im Tatzeitpunkt unter einem massiven Unfallschock gestanden zu sein und daher zurechnungsunfähig gewesen zu sein. Ein sogenannter "Unfallschock" kann nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines sogenannten "Unfallschrecks" in Verbindung mit einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, welcher die Risken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter- und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag (VwGH 22.3.1991, 86/18/0210 mHa VwGH 11.12.1978, Slg. Nr. 9719/A).

Dafür, dass der geistige Zustand des Beschwerdeführers zur Tatzeit über den üblichen "Unfallsschreck" hinausging, fanden sich im gesamten Verwaltungsstrafverfahren keine Anhaltspunkte. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens kann somit keine Zurechnungsunfähigkeit beim Beschwerdeführer zur Tatzeit festgestellt werden.
Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung daher nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4.2. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro vorsieht. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (VwGH 28.9.2005, 2003/18/0277). Unter Zugrundelegung der vom Bf in der mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse können die von der belangten Behörde verhängten Strafen, welche alle im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind, nicht als überhöht erkannt werden. Die bereits lange Verfahrensdauer war dem Bf jedoch mildernd anzurechnen, weshalb die verhängten Geldstrafen auf jeweils 150 Euro reduziert wurden. Die verhängten Strafen erscheinen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf zukünftig davon abzuhalten, ähnliche Übertretungen zu begehen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter